

Satzung „Studentischer Verein zur Förderung von Erinnerungskultur“ in der Fassung vom 14.12.2023

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter jeweils mit ein.

Präambel

Im Gedenken an die in der Shoa ermordeten Jüdinnen und Juden,

In Erinnerung an die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes,

Im Bewusstsein der Verantwortung für die Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland,

In dem Vorsatz, die Erinnerung an diese Verbrechen lebendig zu halten und aus ihnen die notwendigen Lehren zu ziehen,

In dem Bestreben, die Opfer und ihre Geschichten niemals zu vergessen,

In der Einsicht und der Überzeugung von der Notwendigkeit zu einer inklusiven, aufgeklärten, demokratischen Erinnerungskultur beizutragen,

Haben sich die Gründer und Gründerinnen dieses Vereins diese Satzung gegeben.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Studentischer Verein zur Förderung von Erinnerungskultur“.
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem jeweiligen Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr der Gründung ist das Kalenderjahr 2023.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist Förderung des das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer gem. § 52 II Nr. 10 Var. 2 AO (siehe Anhang 1).

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen eines Shoa Gedenktages.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, ist unabhängig und überparteilich; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag; durch Änderung dieser Satzung kann ein angemessener Jahresbeitrag vereinbart werden.

(5) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(6) Verarbeitung von Daten

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse einschließlich E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System zur internen Verarbeitung gespeichert und ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks genutzt.

Die Nutzung sonstiger Informationen von Mitgliedern, sofern mitgeteilt, behält sich der Verein

vor, sofern sie für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder und die Verfolgung der Vereinsziele förderlich sind. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung des Vereins (siehe Anhang 2).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Gründe

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist fristlos möglich. Der Zugang zu einem Vorstandsmitglied ist ausreichend.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit dem Zweck des Vereins (siehe § 2 Abs. 2 dieser Satzung) nicht mehr übereinstimmt oder ihnen feindlich gegenübersteht.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss tritt erst zwei Wochen nach Verkündung des Beschlusses in Kraft soweit kein Antrag auf Anfechtung des Beschlusses innerhalb dieser Zeit durch mindestens vier Mitglieder gestellt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang des Antrags bei mindestens einem Vorstandsmitglied.

Die Anfechtung des Ausschlusses kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung oder durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Zuge eines Umlaufbeschlusses durchgeführt werden.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem 3. Vorsitzenden;
- dem Finanzvorstand.

(2) Der Vorstand berät in regelmäßigem Turnus. Jedes Vorstandsmitglied kann nach vorheriger Ankündigung aus wichtigem Grund jedermann zu den Sitzungen des Vorstands hinzuziehen.

(3) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand sind auch einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Vorschlag der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Sonstige Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweck, soweit diese nicht in dieser Satzung anderen Organen zugedacht sind.

(5) Entscheidungen des Vorstands

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, es sei denn zwei andere Vorstandsmitglieder berufen für eine abschließende Entscheidung die außerordentliche Mitgliederversammlung oder den Umlaufbeschluss ein.

(6) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

(7) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(8) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtszeit ist sie binnen 3 Monaten einzuberufen.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung des vom Vorstand eingebrachten Vorschlags zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Ergänzungs- und Änderungsanträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher und begründeter Form zugegangen sein. Ausreichend ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied.

Die Anträge sind vom Vorstand zur Einsicht an alle Vereinsmitglieder vor der Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird zunächst über die Änderungs- und Ergänzungsanträge und abschließend über die gesamte Tagesordnung abgestimmt.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins teilnehmen.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Nach erneuter Einstimmigkeit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gilt Folgendes: Personen werden in geheimer Wahl gewählt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Beschlussfassung per Handzeichen. Die Ergebnisse der Wahl sind protokollarisch in einem Dokument festzuhalten, das für die Mitglieder abrufbar ist. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Sonstige Abstimmungen werden im Übrigen ergänzend in der Geschäftsordnung normiert.

(8) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Bestimmung eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des aktuellen Vorstands ist;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- Verabschiedung der inhaltlichen Konzepte;

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(9) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand vorgeschlagene und durch die Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Versammlungsleistung kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Diese sind alle nach dem beschriebenen Verfahren zu bestimmen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Umlaufbeschlüsse

Abstimmungen von Beschlüssen und Wahlen dem Vorstand nicht angehörigen Ämtern können durch einen Umlaufbeschluss durchgeführt werden.

Durch Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann ein Umlaufbeschluss einberufen werden. Ferner kann der Umlaufbeschluss durch zwei Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Die Bestimmungen zur Anfechtung des Ausschlusses eines Mitglieds bleiben hiervon unberührt.

Die Koordinierung und Leitung des Umlaufbeschlusses übernimmt der Vorstand. Im Falle einer Einberufung durch zwei Vorstandsmitglieder übernimmt einer der Einberufenden die Koordinierung und Leitung.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese werden durch Vorstandsentscheidung beschlossen.

Jedem Ausschuss sitzt ein Vorstandsmitglied vor.

Die Mitglieder sind über die Bildung von Ausschüssen zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Mitglieder haften bis zur Entlastung nicht für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten. Der Verein haftet soweit rechtlich möglich nur mit dem Vereinsvermögen.